

# Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitglied- staaten der Europäischen Union, Island und Norwegen<sup>1</sup>

vom 18. Dezember 2017 (Stand am 20. Februar 2019)

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>2</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>3</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr  
mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,  
verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest verhindern.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Sie regelt die Einfuhr der folgenden Tiere und Tierprodukte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Island und Norwegen:<sup>5</sup>

- a. Tiere der Familie der Schweineartigen (*Suidae*), einschliesslich Wildschweinen;
- b. Tiere der Familie der Neuweltlichen Schweine (*Tayassuidae*);
- c. folgende Tierprodukte von Tieren nach den Buchstaben a und b:
  1. Sperma, Eizellen und Embryonen,
  2. frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse,
  3. Schlachterzeugnisse nach Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>6</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle,
  4. ganze Schlachtierkörper und Teile von solchen, einschliesslich von Jagdwild stammend, und
  5. tierische Nebenprodukte, einschliesslich Häuten und Fellen.

AS 2017 7647

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>2</sup> SR 916.40

<sup>3</sup> SR 916.443.11

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>6</sup> SR 817.190

<sup>3</sup> Sie regelt die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen sowie die Ausfuhr solcher Tiere in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Island und nach Norwegen.<sup>7</sup>

#### **Art. 2<sup>8</sup>** Verbot der Einfuhr

<sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

- a. aus den im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU<sup>9</sup> geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;
- b. aus den gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG<sup>10</sup> festgelegten Seuchengebieten, Schutzzonen und Überwachungszonen.

<sup>2</sup> Die Einfuhr von lebenden Wildschweinen aus dem gesamten Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen ist verboten.<sup>11</sup>

#### **Art. 3<sup>12</sup>** *Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete*

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind im Anhang festgelegt. Im Anhang werden zudem die Verweise auf die EU-Erlasse aufgeführt, in denen die Gebiete nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegt sind.

#### **Art. 4** Einfuhr aus im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU<sup>13</sup> geregelten Gebieten

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist die Einfuhr von lebenden Tieren und von Tierprodukten aus den im Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU geregelten Gebieten erlaubt, wenn:<sup>14</sup>

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>9</sup> Durchfuhrungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchfuhrungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchfuhrungsbeschluss (EU) 2018/1512, ABl. L 255 vom 11.10.2018, S. 18.

<sup>10</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest, ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 5. Nov. 2018, in Kraft seit 7. Nov. 2018 (AS 2018 3901).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>13</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

- a. die Bedingungen nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU für die Ausfuhr in von Afrikanischer Schweinepest nicht betroffene Mitgliedstaaten erfüllt sind; und
- b. die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates die Ausfuhr genehmigt hat.

**Art. 5<sup>15</sup>** Einfuhr aus Seuchengebieten

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Seuchengebieten, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>16</sup> geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie das Seuchengebiet nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>17</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 6<sup>18</sup>** Einfuhr aus Schutzzonen und Überwachungszonen

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Schutzzonen und Überwachungszonen, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>19</sup> geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie die Schutzzone oder die Überwachungzone nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>20</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 6a<sup>21</sup>** Durchfuhr und Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von freilebenden Wildschweinen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Ausfuhr von freilebenden Wildschweinen in Mitgliedstaaten der EU, nach Island und nach Norwegen ist verboten.

**Art. 7** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 21. Oktober 2014<sup>22</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2017 in Kraft.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>16</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

<sup>17</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Okt. 2018, in Kraft seit 19. Okt. 2018 (AS 2018 3455).

<sup>19</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

<sup>20</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b.

<sup>21</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 13. Juni 2018, in Kraft seit 15. Juni 2018 (AS 2018 2327).

<sup>22</sup> [AS 2014 3355, 2016 7, 2017 5257]

*Anhang*<sup>23</sup>  
(Art. 3–6)

## Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

### 1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserrisse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/246, ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 78.

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien  
Bulgarien  
Estland  
Lettland

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 18. Febr. 2019, in Kraft seit 20. Febr. 2019 (AS 2019 693).

Litauen  
Polen  
Rumänien  
Tschechien  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien  
Bulgarien  
Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien  
Tschechien  
Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Lettland  
Litauen  
Polen  
Rumänien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## **2 Seuchengebiete**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Seuchengebieten nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>24</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

## **3 Schutzzonen und Überwachungszone**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Schutzzonen und Überwachungszone nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>25</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>24</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>25</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.